
Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren
(Streitwertnovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

1. Der § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, wird dahin geändert, daß an die Stelle der Ziffer „1000“ die Ziffer „2000“ tritt.

2. Der § 3 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, hat zu lauten:

„Gegen Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, kann der bedingte Zahlungsbefehl nicht erlassen werden.“

3. Der Post 6, lit. C, des Tarifes der Gerichtsgebühren (Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279) wird hinzugefügt:

„über 1000 K bis 2000 K feste Gebühren 20 K“.

Artikel 2.

Die §§ 7 a, Absatz 1 und 2, und 60, Absatz 3, der Jurisdiktionsnorm in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, werden dahin geändert, daß an die Stelle der Ziffer „2500“ die Ziffer „10.000“ tritt.

Artikel 3.

Die §§ 49, Ziffer 1, der Jurisdiktionsnorm und 29, Absatz 1, der Zivilprozessordnung werden dahin geändert, daß an die Stelle der Worte „fünfhundert Gulden“ die Worte „2000 K“ treten.

Artikel 4.

Die §§ 224, Ziffer 7, und 448 der Zivilprozessordnung werden dahin geändert, daß an die Stelle der Worte „fünfzig Gulden“ die Worte „200 K“ treten.

Artikel 5.

(1) Dieses Gesetz tritt am siebenten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit und findet auf Rechtsjachen, die an diesem Tage anhängig sind, keine Anwendung.

(2) Die Artikel 2 und 4 sind jedoch auch auf Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, in denen an diesem Tage die Entscheidung erster Instanz in der Hauptsache noch nicht gefällt worden ist.

Begründung.

Die Novelle steckt sich das eng begrenzte Ziel, aus der in letzter Zeit eingetretenen, auf einem kaum zu überbietenden Tiefstand angelangten Geldentwertung die unerläßlichen Folgerungen für die Festsetzung jener Beträge zu ziehen, die auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens für die Zuständigkeit und die Einleitung gewisser Verfahrensarten maßgebend sind. Die Regierung will alle anderen, das Streitverfahren betreffenden Verbesserungs- und Vereinfachungsvorschläge beiseite lassen, nicht weil sie sich diesen Vorschlägen gegenüber von vornherein ablehnend verhält, sondern weil sie von der Dringlichkeit und Notwendigkeit einer Anpassung der bestehenden Wertgrenzen an die gegenwärtigen Geldwertverhältnisse durchdrungen ist und diese Reform nicht durch irgendein Beiwerk belasten und erschweren will. Die jetzige Übergangszeit, die vor so vielen ungeklärten politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen steht, wäre auch sicher nicht geeignet, einem übertriebenen Reformgeist zu hulbigen.

In dieser Beschränkung bedürfen die Vorschläge der Novelle wohl kaum einer näheren Begründung. Seit dem Jahre 1895 sind die Ansätze der Jurisdiktionsnorm und der Zivilprozessordnung unverändert geblieben. Die Gerichtsentlastungsnovelle vom Jahre 1914 brachte für das Mahnverfahren eine Erhöhung von 400 K auf 1000 K und führte bis zum Betrage von 2500 K das Einzelrichterverfahren vor dem Gerichtshofe ein, beschränkte endlich die Revision gegen gleichförmige Urteile auf einen Revisionswert von 1000 K. Die gewaltige Abnahme der Kaufkraft des Geldes hat aber gerade erst seither eingesetzt und ist während des Krieges und auch nachher so weit fortgeschritten, daß sie heute vielleicht nur auf den zehnten Teil von früher veranschlagt werden kann. Das innere Wertverhältnis der Dinge hat sich dabei wohl kaum geändert, weil an der Wertsteigerung alle in annähernd gleichen Maße teilhaben. Nun wäre es allerdings übereilt, im gleichen Verhältnisse mit der Heraufsetzung der für das Streitverfahren maßgebenden Beträge zu folgen, denn es ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß sich die Kaufkraft unseres Geldes mit dem Aufhören der ganz ungewöhnlichen Warenknappheit und mit der Ordnung unseres Finanzwesens wieder beträchtlich erhöhen wird. Aber an eine Rückkehr der alten Verhältnisse ist nicht zu denken und es wird daher die Novellierung sich in jenen Grenzen zu bewegen haben, die durch die weitere, aller Voraussicht nach dauernde Gestaltung gegeben sind. Der Entwurf hat sich die Strafgesetznovelle vom 5. Dezember 1918 zum Vorbild genommen, die im allgemeinen eine Erhöhung auf das Doppelte für angemessen hält, ohne übrigens, ebensowenig wie diese Novelle, an dem bezeichneten Schlüssel durchaus festzuhalten.¹⁾

¹⁾ Die für die strafrechtliche Beurteilung der Tat maßgebenden Beträge sind durch die Strafgesetznovelle vom Jahre 1918 bereits zum zweiten Male erhöht worden. Das Verhältnis zum ursprünglichen Strafgesetz, das allerdings aus dem Jahre 1852 stammt, ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Bei Vermögensdelikten sind die Wertgrenzen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, von	erhöht worden	
	durch das Gesetz vom 9. April 1910, R. G. Bl. Nr. 73, auf	durch das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 92, auf
10 K	50 K	100 K
50 K	200 K	500 K
100 K (§ 183)	200 K)	2000 K
200 K	1000 K)	4000 K
600 K	2000 K	

Da die Vorschläge im wesentlichen nur die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Gefolge haben, sind sozialpolitische Bedenken, wie sie etwa aus der Einengung des Rechtsmittelzuges in Bagatell-sachen abgeleitet werden könnten, nicht am Platze. Im Gegenteil, durch die Ausdehnung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit wird der ungesunde und die Landbevölkerung belastende Zustand beseitigt, daß Rechtsstreite um Werte, wie sie heute nicht selten schon in Geschäften des täglichen Verkehrs erreicht werden, nur vor dem Gerichtshof ausgetragen werden können. Die Erhöhung der Bagatellgrenze ist als Verbilligung des Rechtsstreites vom Standpunkte der Volkswohlfahrt gleichfalls nur zu begrüßen. Zugleich dienen die Neuerungen, wie insbesondere die Erhöhung der Einzelrichtergrenze im Gerichtshof-prozeß, der Entlastung, die bei einzelnen Gerichtshöfen dringend notwendig geworden ist. Organisatorische Maßnahmen der Justizverwaltung werden aus Anlaß dieser Reform, abgesehen etwa von Verschiebungen in der inneren Geschäftverteilung der Gerichtshöfe, nicht erforderlich sein, weil ja, wie schon erwähnt, im großen und ganzen nur die durch das Sinken des Geldwertes verschobene Zuständigkeitsordnung wieder in ihre Rechte eingesetzt wird.

Eine Erhöhung der derzeit bestehenden Revisionssumme von 1000 K (§ 502 ZPD.) nimmt der Entwurf nicht in Aussicht. Es ist zwar zweifellos, daß eine Erhöhung der Revisionssumme bei uns viel weniger einschneidend wirken würde, weil sie überhaupt nur die Revision gegen gleichförmige Urteile trifft. Ihre Einführung hat aber schon seinerzeit als eine im gewissen Sinne plutokratisch wirkende Maßregel manche Widerstände ausgelöst, die sich vielleicht jetzt in verstärktem Maße geltend machen könnten. Überdies hat die sich überstürzende Rechtsentwicklung der letzten Jahre eine solche Fülle schwieriger Rechtsfragen gezeitigt, daß auf die führende und klärende Rechtsprechung des Höchstgerichtes nicht ohne zwingende Gründe verzichtet werden sollte. Schließlich hat die Revisionsbeschränkung in erster Linie als Entlastungsmaßnahme für den Obersten Gerichtshof gedient und auch in dieser Beziehung haben sich die Verhältnisse durch den Wegfall der seine Tätigkeit in Übermaß beanspruchenden Staatsteile sehr zum Besseren gewendet.²⁾

Daß die Reform einem allgemeinen Bedürfnisse entspricht, beweisen die zahlreichen in dieser Richtung laut gewordenen Anregungen, die sehr bald nach Kriegsbeginn eingesetzt haben, und die Rechtsentwicklung des Auslandes. Zum Teil hatten die vorgebrachten Wünsche nur eine Notgesetzgebung zum Ziele, die den durch Personalmangel bedrängten Gerichten während des Krieges helfen sollte.³⁾ In der letzten Zeit kam aber immer mehr der Gedanke zum Ausdruck, daß auf die Dauer eine Anpassung der Wertgrenzen an die Geldwertverschiebung nicht zu umgehen sei.⁴⁾

Von ausländischen Gesetzgebungen ist namentlich auf das Beispiel Ungarns hinzuweisen. Dort wurden, wohl noch unter dem Einflusse des Krieges, aber ohne zeitliche Beschränkung, durch § 1 der auf das Ermächtigungsgesetz gestützten Verordnung des ungarischen Ministeriums vom 19. Oktober 1917, Z. 4050 MP.⁵⁾, mit Wirksamkeit vom 1. November 1917 die für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte, für den Advokatenzwang im bezirksgerichtlichen Verfahren, für die Rechtsmittel, für die vorläufige Vollstreckbarkeit und für die Zuständigkeit der Gemeindeggerichte festgesetzten Wertgrenzen auf das Doppelte erhöht⁶⁾.

Eine ähnliche Entwicklung in bezug auf die Wertgrenzenerhöhung machten auch die Gesetze über die Exekutionsfreiheit von Bezügen durch (Gesetz vom 17. Mai 1912, R. G. Bl. Nr. 104; Ministerialverordnung vom 30. November 1917, R. G. Bl. Nr. 461). Die letzte Erhöhung des exekutionsfreien Betrages im Jahre 1917 betrug ein Drittel, durch die volle Exekutionsfreiheit der Teuerungszulagen ist aber dieses Maß oft ganz bedeutend überschritten.

²⁾ Vgl. die im Anhang unter I angeführte Tabelle über die Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes und Kassationshofes.

³⁾ Vgl. Sternberg, G. H., Seite 235/18.

⁴⁾ Vgl. G. H., Seite 17/18; Raschke, G. H., Seite 425/18.

⁵⁾ Veröffentlicht im Stück X des Verordnungsblattes des ungarischen Justizministeriums.

⁶⁾ Im einzelnen: Bezirksgerichtliche Zuständigkeit von 2500 K auf 5000 K (§ 1, Z. 1, § 5, ungarische Z. P. D.).
 Advokatenzwang im bezirksgerichtlichen Verfahren von 1000 K auf 2000 K (§ 94 Z. P. D.).
 Berufungssumme im bezirksgerichtlichen Verfahren von 50 K auf 100 K (§ 476, Absatz 3, Z. P. D.).
 Berufungsentcheidung ohne mündliche Verhandlung von 100 K auf 200 K (§ 513, Absatz 2, Z. P. D.).
 Revisionssumme gegen Urteile im ordentlichen Verfahren von 500 K auf 1000 K (§ 521, Absatz 1, Z. P. D.).
 Revisionssumme gegen friedensrichterliche Urteile von 100 K auf 200 K (§ 521, Absatz 1, Z. P. D.).
 Revisionsentscheidung durch königliche Kurie von 2500 K auf 5000 K (§ 525, Absatz 2, Z. P. D.).
 Revisionsentscheidung ohne mündliche Verhandlung von 1000 K auf 2000 K (§ 545, Absatz 1).
 Berufungssumme in ehelichen Vermögensstreitigkeiten von 500 K auf 1000 K (§ 691, Absatz 1, Z. P. D.).
 Revisionssumme in solchen Streitigkeiten von 2500 K auf 5000 K (§ 691, Absatz 2, Z. P. D.).
 Vorläufige Vollstreckbarkeit erstinstanzlicher Urteile von 200 K auf 400 K (§ 415, Absatz 4, Z. P. D.).
 Desgleichen zweitinstanzlicher Urteile von 1000 K auf 2000 K (§ 509 Z. P. D.).
 Zuständigkeit der Gemeindeggerichte von 50 K auf 100 K (§ 758 Z. P. D.).

205 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Im Deutschen Reiche ist die Entwertung der Währung bei weitem nicht so vorgeschritten wie bei uns und es hat demgemäß der Anpassungsprozeß im gerichtlichen Verfahren noch nicht voll eingeleitet. Dabei ist noch zu beachten, daß die Zuständigkeitsgrenze der Amtsgerichte sich schon gegenwärtig bis 600 Mark⁷⁾ erstreckt und daß durch die außerordentlich hohe Revisionssumme von 4000 Mark⁸⁾ die Anrufung der obersten Instanz sehr erschwert ist. Es ist wohl mit Sicherheit zu erwarten, daß sowohl im Deutschen Reiche als auch in den aus dem alten Österreich entstandenen Nationalstaaten die Gesetzgebung sich über kurz oder lang der Notwendigkeit, dem sinkenden Geldwerte mit prozessualen Maßnahmen zu folgen, nicht wird entziehen können.⁹⁾

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Artikel 1.

Erhöhung der Zahlungsbefehlsgrenze von 1000 K auf 2000 K.

Der besseren Ausnutzung des billigen und am raschesten zu einem Exekutionstitel führenden Mahnverfahrens standen bisher Bedenken entgegen, die hauptsächlich aus der Vielsprachigkeit des alten Österreichs und aus dem minderen Kulturstand einzelner Volksstämme entsprangen. Diese Bedenken sind jetzt weggefallen. Das gleichfalls öfter gehörte Dogma von der Gefährlichkeit des Mahnverfahrens für den Schuldner hatte schon früher keine Berechtigung. Der sorglose oder überhaupt des Lebens unkundige Schuldner ist, wenn er die gerichtliche Ladung auf eine Klage nicht beachtet, genau den gleichen Gefahren ausgesetzt wie gegenüber dem bedingten Zahlungsbefehl. Die Wertgrenzen für die Zulässigkeit des Zahlungsbefehles können daher ohneweiters bis zur vollen bezirksgerichtlichen Zuständigkeit erhöht werden.

Bei dieser Gelegenheit sollte noch eine aus § 3 des geltenden Mahngesetzes sich ergebende Schranke fallen, die auch nur aus Scheu vor dem Zahlungsbefehle verständlich ist. Die Gerichtsentslastungsnovelle hatte zwar die Beschränkung, daß der Zahlungsbefehl nur vom Bezirksgerichte des ordentlichen Wohnsitzes erlassen werden könne, aufgegeben und das Mahnverfahren hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit den allgemeinen Regeln der Jurisdiktionsnorm unterstellt. Da aber die Vorschrift des § 3 aufrecht blieb, daß der Zahlungsbefehl innerhalb des Gerichtshofsprengels, in dem sich das den Zahlungsbefehl erlassende Bezirksgericht befindet, zugestellt werden muß, war das Anwendungsgebiet des Zahlungsbefehles nach wie vor gegenüber dem allgemeinen Verfahren eingengt. Nach der jetzigen Fassung des § 3 verbleibt es nur mehr bei der einzigen Ausnahme des Verbotes eines Zahlungsbefehles an Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist.

Artikel 2.

Erhöhung der Wertgrenze für Einzelrichterprozesse bei Gerichtshöfen von 2500 K auf 10.000 K.

Selten hat eine Einrichtung vom ersten Anbeginn an so allgemeinen Beifall gefunden wie die durch die Gerichtsentslastungsnovelle eingeführte Einzelgerichtsbarkeit vor den Gerichtshöfen. Nach den übereinstimmenden Mitteilungen, die der Justizverwaltung zugekommen sind¹⁰⁾, und nach ihren eigenen Wahrnehmungen hat sich diese Einrichtung außerordentlich bewährt. Sowohl im materiellen Erfolg der Rechtsprechung als auch in der Verfahrensdauer stehen die Einzelrichterprozesse durchaus nicht hinter den Senatsprozessen zurück, ja sie weisen im letzteren Punkt bedeutend günstigere Ergebnisse auf.¹¹⁾ Das

⁷⁾ Seit der Novelle vom 1. Juni 1909, bis dahin 300 Mark.

⁸⁾ Durch die Novelle vom 5. Juni 1905 von ursprünglich 1500 Mark auf 2500 Mark, dann seit 22. Mai 1910 auf 4000 Mark erhöht.

⁹⁾ Vgl. Volkmar, D. R. Z., Seite 67/17, D. F. Z., Seite 628/18; Hobelmann, D. F. Z., Seite 467/17.

¹⁰⁾ Vgl. auch Sternberg G. H., Seite 235, 359/18.

¹¹⁾ Laut Tabelle II waren im Jahre 1917 von 19.268 Berufungen gegen Senatsurteile 73,5 Prozent erfolglos, von 11.255 Berufungen gegen Einzelrichterurteile 71,9 Prozent. In den früheren Jahren war das Verhältnis für das Einzelrichterverfahren noch günstiger und hat sich erst im Jahre 1917 gegenüber dem Senatsverfahren etwas zu seinem Nachteil verschoben.

Die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht waren im Jahre 1918 bestätigend gegen Senatsurteile zu 70 Prozent, gegen Einzelrichterurteile zu 62 Prozent, abändernd zu 10, beziehungsweise 12 Prozent und aufhebend zu 18, beziehungsweise 10 Prozent. Von den das erstgerichtliche Urteil abändernden Entscheidungen des Oberlandesgerichtes wurden aber vom Obersten Gerichtshof nur 6,9 Prozent der Senatssachen, dagegen 9,4 Prozent der Einzelrichtersachen wieder abgeändert, so daß in einer größeren Zahl von Fällen das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt wurde. Ebenso scheidet im Oberlandesgerichtsprengel Wien das Einzelrichterverfahren hinsichtlich der Befähigungen der vom Berufungsgericht bestätigten Urteile in dritter Instanz besser ab; sein Anteil betrug im Jahre 1918 89 Prozent gegen 87 Prozent der Senatsurteile.

allgemeine Vertrauen in die Rechtsprechung tüchtiger, ausgewählter Einzelrichter hat ja auch jüngst zur Übernahme des Einzelrichtergedankens in das Strafverfahren vor dem Gerichtshofe geführt.¹²⁾

Es ist begreiflich, daß der Wunsch nach einer Erhöhung der Wertgrenzen für Einzelrichterprozesse bald rege wurde. Insbesondere von den Richtern wurde eine Erhöhung auf 5000 K, welche Summe übrigens schon bei der Einführung in Erwägung stand, dann auf 10.000 K und schließlich in einem Gremialbeschlusse des Handelsgerichtes in Wien auf 20.000 K für ganz unbedenklich erklärt und vor allem auf die stark entlastende Wirkung einer solchen Maßregel hingewiesen. In der Tat ist durch das Ansteigen des Prozessionsalles auf das Zweieinhalbfache des Anfalles vom Jahre 1913¹³⁾, mag auch sicher nach Eintritt geordneter Verhältnisse wieder mit einem Abflauen gerechnet werden können, die Lage des Handelsgerichtes Wien eine so bedrängte geworden, daß eine Abhilfe im Interesse der Rechtsuchenden dringend notwendig ist. Der Entwurf hat sich für die Erhöhung auf 10.000 K entschlossen, womit allerdings das im übrigen für die Erhöhungen eingehaltene Maß überschritten wird, aber gewiß, zumal auch weiterhin zur Befreiung des Richteramtes nur das vorzüglichste Material herangezogen werden wird, nach keiner Richtung Bedenken verbunden sind.¹⁴⁾ Vermöge der Bestimmung des § 8 Z. N. sind auch zur Entscheidung dieser neuen Einzelrichtersachen in zweiter Instanz Senate von drei, statt bisher von fünf Mitgliedern berufen. Die schützenden Formen des Gerichtshofverfahrens und der Anwaltszwang bleiben unberührt. Mit einigen Streitfragen, die sich an die neue Einrichtung knüpfen, hat sich die Rechtsprechung abgefunden. Es ist daher kein zwingender Anlaß, sich in diesem, lediglich dem mehrerwähnten Sonderzwecke gewidmeten Gesetze damit zu befassen. Ebenso wenig scheint es angemessen, wie gleichfalls wiederholt angeregt wurde, die Ehecheidungsprozesse an den Einzelrichter zu verweisen. Das alles kann späteren Zeiten, zumal im Zusammenhang mit einer Eheform, überlassen bleiben.

Es ist bei diesem Standpunkt des Entwurfes wohl auch selbstverständlich, daß er den in der letzten Zeit, namentlich von der Richtervereinigung, lebhaft unterstützten Antrag auf grundsätzliche Einführung der Einzelgerichtsbarkeit in erster Instanz nicht aufnimmt. Darin läge eine organisatorische Neuerung größeren Stils, über deren Wert das Urteil noch durchaus nicht abgeschlossen ist. Die Ablehnung, die ein ähnlicher Gesetzesvorschlag erst vor kurzem im Deutschen Reich gefunden hat, mahnt zur Vorsicht, wenn auch durchaus nicht abgelehnt werden soll, daß die Zeitströmung der Mehrheitsgerichtsbarkeit weniger günstig gesinnt ist.¹⁵⁾

Artikel 3.

Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze der Bezirksgerichte von 1000 K auf 2000 K.

Diese Änderung bedarf wohl am wenigsten einer Begründung. Vor der Einführung der Zivilprozessordnung waren die ländlichen Bezirksgerichte mit voller sachlicher Zuständigkeit ausgestattet, der

Behält man überhaupt den Erfolg in letzter Instanz im Auge, so ergibt sich aus der Tabelle III, daß die Zahl der Entscheidungen erster Instanz, die nach Wänderung durch die zweite Instanz vom Obersten Gerichtshofe wiederhergestellt wurden, für Senats- und Einzelrichterprozesse verhältnismäßig nahezu gleich ist, nämlich 24, beziehungsweise 24,3 Prozent der meritorischen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes über ungleichförmige Urteile. Bei den vom Berufungsgerichte bestätigten Entscheidungen beträgt der Prozentsatz der Wänderungen durch den Obersten Gerichtshof für Senatsprozesse 6,51, für Einzelrichterprozesse 6,72, der Erfolg für Senats- und Einzelrichtersachen war also auch hier nahezu gleich.

In der Dauer sind die Ergebnisse des Einzelrichterverfahrens ganz unvergleichlich besser, wozu natürlich auch der geringere Streitwert der Einzelrichterprozesse stark beiträgt. Laut der Tabelle IV war in den Jahren 1915 bis 1917 der Anteil der bis einen Monat erledigten Einzelrichterprozesse gegenüber der Gesamtzahl in Wien beiläufig doppelt so groß als bei den Senatsprozessen. Von Handels-Einzelrichterprozessen wurden im Jahre 1917 mehr als ein Fünftel, von Senatsprozessen kaum ein Sechstel, von den übrigen Prozessen dagegen im Einzelrichterverfahren nahezu die Hälfte, im Senatsverfahren beiläufig ein Fünftel innerhalb eines Monats erledigt.

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien beanspruchte im Jahre 1918 das Verfahren erster und zweiter Instanz zusammen bis sechs Monate, das ist die kürzeste hierfür ausgewiesene Verfahrensdauer, in 19 Prozent der Senatsprozesse gegen 28 Prozent der Einzelrichterprozesse; in früheren Jahren war dieses Verhältnis für Einzelrichtersachen noch günstiger.

¹²⁾ Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 93.

¹³⁾ Siehe die Tabelle Nr. V im Anhang.

¹⁴⁾ Im Jahre 1918 haben die Abgeordneten Dr. Neumann und Genossen im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates einen Antrag auf Erweiterung der Einzelgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen vor den Gerichtshöfen bis 5000 K eingebracht (Nr. 1215 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session, 1918).

¹⁵⁾ Artikel 10 des Entwurfes eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege (Nr. 658 der Reichstagsdrucksachen, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/17) schlug den Ersatz der Zivilkammern bei den Landgerichten durch Einzelrichter vor, die aus gehobenen Stellen (Präsidenten, Direktoren) genommen werden sollten. Diese Bestimmung wurde gleich allen übrigen, das Zivilverfahren betreffenden Reformvorschlägen des Entwurfes vom Reichstag abgelehnt. Die Fachpresse sprach sich nahezu einmütig gegen die grundsätzliche Einführung der Einzelgerichtsbarkeit in erster Instanz

205 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Entwurf der Zivilprozessordnung schlug selbst die Grenze mit 2000 K vor. In Ungarn besteht seit der neuen Zivilprozessordnung die Grenze von 2500 K.¹⁶⁾ Das Festhalten am Anwaltszwang für Rechtsfachen von 1000 K bis 2000 K würde den Wert der Reform für die rechtlichsuchende Bevölkerung stark beeinträchtigen, aber selbst der relative Anwaltszwang ließe sich nicht aufrecht erhalten, da die Parteien vielfach auf die Beiziehung eines Prozessvollmächtigten angewiesen sind und in der Mehrzahl der Bezirksgerichtsorte die für eine Vertretung beider Parteien erforderliche Anzahl von Anwälten nicht anständig sind, die Beiziehung auswärtiger Anwälte aber die Kosten sehr erheblich vermehren würde. Wird die Ursache der Änderung im Auge behalten, so können auch die Anwälte vom Gesichtspunkte ihrer Interessen die Beibehaltung des Anwaltszwanges nicht beanspruchen.¹⁷⁾

Artikel 4.

Erhöhung der Bagatellgrenze von 100 K auf 200 K.

Die Bagatellgrenze äußert, abgesehen von gewissen Vereinfachungen des Verfahrens, ihre Wirkung hauptsächlich in der Beschränkung des Rechtsmittelzuges, die praktisch dem Ausschlusse eines Rechtsmittels gleichkommt. Hierdurch ist der Gefahr vorgebeugt, daß die Kosten der Rechtsverfolgung eine Höhe erreichen, die außer allem Verhältnisse zum Werte des Streitgegenstandes steht; da die Kosten des Rechtsstreites gestiegen sind, liegt eine Ausglei chung durch Erhöhung der Bagatellgrenze im Interesse der Parteien. Aber auch zur Sparung der teuren Richterkräft ist ein Abschneiden des vollen Rechtsmittelweges in geringwertigen Rechtsfachen unentbehrlich. Von der Richtervereinigung wurde die Erhöhung auf 200 K schon im Jahre 1916 vorgeschlagen.

In anderen Staaten bestehen seit langem Berufungssummen in wesentlich höherem Ausmaße.¹⁸⁾ Im Deutschen Reiche, das bisher Berufungssummen nur im Verfahren vor den Gewerbegerichten (100 Mark)¹⁹⁾ und vor den Kaufmannsgerichten (300 Mark)²⁰⁾ kannte, hat man sich während des Krieges entschlossen, eine allgemeine Berufungssumme und auch Beschwerdesumme zunächst von 50 Mark einzuführen.²¹⁾ In Ungarn besteht eine Berufungssumme in bezirksgerichtlichen Rechtsfachen von 50 K (§ 476 Z. P. D.).²²⁾

Übergangsbestimmung.

Die Übergangsbestimmung zu den Artikeln 2 und 4 ist im Sinne der zur Gerichtsentlastungsnovelle ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 3. April 1917, Rv II 115/17, amtliche Sammlung Nr. 1829, gehalten. Doch soll eine Überleitung in das neue Recht nicht mehr stattfinden, wenn bereits die Entscheidung in erster Instanz gefällt wurde. Für das Mahnverfahren genügt es, wenn das neue Recht erst auf die neu anfallenden Sachen angewendet wird; dasselbe soll aber auch hinsichtlich der veränderten bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gelten, um Abtretungen vom Gerichtshofe an das Bezirksgericht zu vermeiden.

aus: so Hobelmann, D. Z. Z., Seite 467/17, Volkmar, D. Z. Z., Seite 121, 628/18, die beide dafür die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf 1200 Mark befürworten, ersterer auch die Einzelgerichtsbarkeit vor dem Gerichtshofe nach dem österreichischen Muster bis 3000 Mark einschließlich Ehe- und Unterhaltssachen. Gleichfalls ablehnend die Umfrage der D. Z. Z. 1917, Nr. 1 bis 4, Friedländer, J. W., Seite 391/17, Hagen, D. Z. Z., Seite 454/17, Düringer, J. W., Seite 387/17, D. Z. Z., Seite 1/18. Vereinzelt wurden Vermittlungsvorschläge gemacht, so Übertragung aller Zivilsachen an das Amtsgericht und auf Antrag einer Partei Überweisung der höherwertigen an das Kollegialgericht, Eugen Fuchs, J. W., Seite 14/18. Als unbedingter Anhänger der Einzelgerichtsbarkeit bekennt sich dagegen Brodmann, D. Z. Z., Seite 555/17.

¹⁶⁾ Jetzt 5000 K, siehe Anm. 6.

¹⁷⁾ Vgl. G. S., Tages- und Standesfragen, Seite 17/18.

¹⁸⁾ So in Frankreich für Gerichtshofsachen 1500 Fr., für friedensrichterliche Streitigkeiten 200 Fr., in Belgien 2500 Fr., beziehungsweise 1000 Fr., in den Niederlanden 400 Gulden, in England 10 Pfund; überdies ist dort zur Erhebung der Berufung in jedem einzelnen Falle die Bewilligung des Richters erforderlich; in einigen Kantonen der Schweiz 300 bis 600 Fr., in Portugal 200 Milreis.

¹⁹⁾ § 55, Absatz 1, des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901, R. G. Bl. Seite 353.

²⁰⁾ § 16, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. Juli 1904, R. G. Bl. Seite 266.

²¹⁾ §§ 20 bis 22 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915, R. G. Bl. Seite 327.

²²⁾ Jetzt 100 Kronen, siehe Anm. 6.

Der Gesetzentwurf wurde in der vorstehenden Form den Oberlandesgerichten, Anwalts-, Notariats-, Handels- und Gewerbekammern, der Richtervereinigung und einigen Hochschulprofessoren zur Begutachtung übermittelt. Der Grundgedanke des Entwurfes fand fast durchwegs rückhaltslose Billigung, seinen Ansätzen lasse sich eher Zurückhaltung als Überspannung nachsagen. Von den meisten Gutachtern wurde die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes betont, das vielfach geäußerten Wünschen entspreche und wärmstens zu begrüßen sei.

Bedenken erweckte bei einzelnen, aber durchaus nicht allen Anwaltskammern die beabsichtigte Erhöhung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit, insbesondere insofern damit die Beseitigung des relativen Anwaltszwanges verbunden wäre (Artikel 3). Der im Entwurf angeführte Grund, der Landbevölkerung den Zugang zum Gerichte zu erleichtern, habe für die Gerichtshofsorte keine Geltung. Die Anwaltskammer Wien wies aber ferner auf die schwere wirtschaftliche Notlage des Anwaltsstandes hin, der keineswegs eine der Geldentwertung äquivalente Erhöhung seines Einkommens aufzuweisen habe. Auch seien die Rechtsfälle schwieriger geworden. Die Anwaltskammer Salzburg meint denn auch, die Parteien würden der Beiziehung eines Rechtsanwaltes nicht entbehren können und dieser werde ihnen, da sie ihn aus der Stadt beziehen müssen, teurer kommen, als wenn das Verfahren in der Stadt selbst durchgeführt würde. Von Nachteil für die Parteien sei es auch, daß das Gebiet der Armenvertretung eingeengt werde und daß der Einzelrichter auf dem Lande nicht über jene wissenschaftlichen Hilfsmittel verfüge wie sein geschulter Kollege in der Stadt. Demgegenüber erachtet eine größere Anzahl von Gutachtern die vorgeschlagene Erhöhung auf 2000 K für unzureichend und sie verlangen die Festsetzung der Grenze mit 3000 bis 5000 K, ja Professor Sperl hält eine Erhöhung in einem solchen Maße, etwa auf 10.000 K, für angezeigt, daß auf das Einzelrichterverfahren vor dem Gerichtshofe ganz verzichtet werden könnte. Bei diesem Widerstreit der Meinungen erschien es der Regierung wohl am richtigsten, vorläufig von dem Vorschlag des Entwurfes nicht abzuweichen und der parlamentarischen Verhandlung vorzubehalten, die gewiß beachtenswerten Bestrebungen nach weiteren Erleichterungen für das Land mit den eben so berechtigten Forderungen der Anwaltschaft dadurch zu versöhnen, daß zumindest für die noch höherwertigen Sachen an dem relativen Anwaltszwang festzuhalten wäre.

Zu demselben Ergebnis gelangte die Regierung hinsichtlich des Vorschlages in Artikel 2, Erweiterung der Einzelgerichtsbarkeit vor den Gerichtshöfen, der gleichfalls geteilte Aufnahme fand. Zwar in der günstigen Wertung dieses neuen Verfahrens sind nahezu alle Gutachten einig und insofern erhält das von der Justizverwaltung schon vorher auf Grund ihrer Erfahrungen gewonnene lobende Urteil seine Bestätigung. Auf der einen Seite, namentlich bei der Richterchaft und bei den wissenschaftlichen Beurteilern, wird aber gerade deshalb mit Nachdruck eine weitere Ausnützung dieses Verfahrens bis zu einer höheren Wertstufe, mindestens 20.000 K, für ganz unbedenklich erklärt und die Befechter der vollen Einzelgerichtsbarkeit vor dem Gerichtshof, wie die Richtervereinigung, benützen den Anlaß, um diesen ihren Antrag neuerlich vorzubringen. Auch Professor Pollak, an sich ein Anhänger der vollen Kollegialgerichtsbarkeit, meint, daß der gegenwärtige allseitige Notstand die Einführung der vollen Einzelgerichtsbarkeit rechtfertige, zumal da ein Unterschied in der Schwierigkeit der Rechtsfälle nicht erkennbar sei und die Beibehaltung des Kollegiums für die wenigen noch höherwertigen Sachen einen platonischen Anspruch hätte. Die Gerichte legen bei ihren Erweiterungsanträgen das Hauptgewicht darauf, daß mit der vorgeschlagenen Erhöhung keine genügende Entlastung erzielt werde. Denn nicht nur beim Handelsgerichte Wien, auch beim Landesgerichte Wien und beim Landesgerichte Graz seien heute solche Verhältnisse eingetreten, daß entweder durch sofortige Personalvermehrung geholfen werden müßte oder, daß sich die Parteien ganz unerträgliche Verzögerungen gefallen lassen müßten.²³⁾ Die Gegner des Entwurfsvorschlages, die auch hier ausschließlich in den Kreisen der Anwaltskammern zu suchen sind, gehen nicht so weit, eine Erhöhung der Wertgrenze für die Einzelrichtersachen ganz abzulehnen, sie halten aber eine Erhöhung auf 5000 K für angemessen, einerseits aus größerer Wertschätzung der Kollegialgerichtsbarkeit, hauptsächlich aber deshalb, weil sie die jetzige Belastung der Gerichte als eine vorübergehende Erscheinung betrachten. Die Anwaltskammer Salzburg, die aus diesem Grunde höchstens ein Sondergesetz für das Handelsgericht Wien für zulässig hält, geht dabei von der eben als unzutreffend gekennzeichneten Annahme aus, daß sich der Notstand auf dieses Gericht beschränke. Die Regierung gelangte bei dieser Sachlage zu dem Schlusse, daß sie es auch in diesem Punkte zunächst bei ihrem Vorschlage bewenden lassen solle. Ein Ausweg ergäbe sich allenfalls dahin, daß, wie das Oberlandesgericht Wien vorschlägt, eine noch weitere Hinaufrückung der Grenze ähnlich wie nach der Strafprozeßnovelle

²³⁾ Beim Landesgerichte Wien ist das Verhältnis der Einzelrichtersachen zu den Senatssachen 28 : 72, nach dem Entwurfsvorschlage würde es sich, ohne Berücksichtigung der Verschiebung der unteren Wertgrenze, wie 57 : 43 stellen. Beim Landesgerichte Graz würde der für den Senat verbleibende Rest, einschließlich der Ehescheidungen, bei einer Grenze von 10.000 K für eine Abteilung noch immer zirka 150 Prozesse betragen.

zeitlich begrenzt werde. Die Regierung will vorläufig aber auch zwei Ergänzungsvorschlägen nicht näher treten, wiewohl sie gewiß aller Erwägung wert sind. Der eine betrifft die schon in der Begründung des Entwurfes gestreifte Einbeziehung der Ehescheidungen in das Einzelrichterverfahren. Im Entwurfe wurde eine solche Ausgestaltung der Eheform vorbehalten, aber der Vorschlag ist im Gutachten der Richtervereinigung wieder aufgetaucht und wird dort zutreffenderweise damit begründet, daß die Ehescheidungen fast ein Viertel des Anfalls der Gerichtshofsachen ausmachen und in den allermeisten Fällen keine größeren Schwierigkeiten bieten als ein vor dem bezirksgerichtlichen Einzelrichter abgeführter Übertretungsprozeß, da es sich fast durchwegs um den Nachweis von Ehrenbeleidigungen oder irgend welchen Eheirungen handelt. Ist ein Strafprozeß vorausgegangen, so ist der Zivilsenat an das verurteilende Erkenntnis des Einzelrichters überhaupt gebunden. In anderen Fällen wieder komme es nur auf einen einfach zu führenden Urkundenbeweis an. Nach dem zweiten, vom Oberlandesgerichte Graz ausgehenden Vorschlag soll die Beschränkung auf Ziffer 1 bis 3 des § 51 ZN. fallen gelassen werden, die Einzelgerichtsbarkeit somit für sämtliche vor die Handelsgerichte gehörenden Streitfachen, einschließlich der Haftpflichtprozesse, gelten.

Gegen die Erweiterung des Mahnverfahrens (Artikel 1) hat nur die Anwaltskammer Graz Bedenken erhoben, mit der Begründung, daß es die bäuerliche Bevölkerung gefährde und durch Erhebung mutwilliger Widersprüche zu Verzögerungen führe. Dem ersten Einwand wurde schon im Entwurfe begegnet und der zweite wird durch die Ergebnisse der Statistik widerlegt, die seit Jahren einen gleichbleibenden, im Verhältnis zur Gesamtzahl nicht bedeutenden Prozentsatz der erhobenen Widersprüche ausweist.

Die Erhöhung der Bagatellgrenze (Artikel 4) wird im allgemeinen von den Anwaltskammern abgelehnt, hauptsächlich aus sozialpolitischen Gründen. Mehr ein grundsätzlicher Gegner der Beschränkung der Rechtsmittel in kleinen Sachen ist Professor Pollak, der auch Befürchtungen wegen der mangelhaften Ausbildung des richterlichen Nachwuchses, insbesondere nach dem Kriege, hegt und deshalb, zumal anderweitige Vereinfachungen kaum erzielt werden und ein Notstand der Berufungsinstanzen nicht behauptet werden könne, die vorgeschlagene Erweiterung nicht empfiehlt. Es fehlt aber andererseits auch nicht an Stimmen, die eine Hinauffetzung der Bagatellgrenze bis auf 400 K für angezeigt halten. Die Regierung glaubt, auch hier einen richtigen Mittelweg eingeschlagen zu haben, und kann nach den jetzigen Geldwertverhältnissen den aus sozialpolitischen Erwägungen geschöpften Einwand nicht gelten lassen.

Als Übergangsbestimmung für Artikel 3 wird von der Richtervereinigung zur Erwägung gestellt: Abtretung jener Gerichtshofsachen an das Bezirksgericht, in denen eine Klagebeantwortung noch nicht erstattet ist. Davon wäre kein nennenswerter Gewinn zu erwarten, weil sowohl beim Bezirksgericht als beim Gerichtshofe ein Einzelrichter entscheidet; überdies könnte die Überweisung des Verfahrens an einen anderen Ort für die Partei mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Wahl des Anwaltes nützlich sein. Professor Sperl hält es für bedenklich, daß gemäß der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung zu Artikel 2 eine vor dem Senate fast spruchreif gewordene Sache unter 10.000 K abgebrochen und vor dem Einzelrichter nochmals durchgeführt werden solle, er würde im Gegenteil den Artikel 2 auf solche Rechtsstreitigkeiten nicht anwenden lassen, in denen am Tage der Wirksamkeit des Gesetzes bereits eine mündliche Streitverhandlung abgehalten worden war. Die Entwurfsbestimmung sollte der tüchtigsten Entlastung der Senate dienen, würde aber in der Tat, wenn kein Mitglied des Senates der zur Entscheidung berufene Einzelrichter ist, zu einer überflüssigen Prozeßwiederholung führen, und es wird daher kein Anstand bestehen, der fraglichen Anregung zu folgen.

Tätigkeit des Obersten

Jahr		Revisionen								Rückstände
		gegen Urteile der Bezirksgerichte			gegen Urteile der Gerichtshöfe			Dauer des Revisionsverfahrens		
		Gesamtanfall	ohne Erfolg	mit Erfolg	Gesamtanfall	ohne Erfolg	mit Erfolg	bis zu 1 Monat	über 1 Monat	
1911	I*)	3.524	2.645	997	1.881	1.473	281	2.398	2.551	456
	II**)	3.697	2.653	261	1.187	775	217	1.298	2.917	669
1912	I	3.652	2.733	550	2.012	1.457	345	2.552	2.470	642
	II	3.734	2.624	626	1.324	888	244	1.291	3.037	730
1913	I	3.992	2.987	625	2.147	1.642	338	2.497	3.097	645
	II	3.857	2.926	582	1.212	915	231	1.201	3.317	451
1914	I	3.663	2.873	612	2.147	1.700	343	2.157	3.291	362
	II	2.841	2.274	538	1.021	834	201	1.627	2.170	65
1915	I	1.201	475	346	1.659	1.350	270	2.101	667	92
	II	398	314	65	214	166	34	428	135	49
1916	I	515	375	134	1.316	1.069	248	1.540	233	58
	II	444	344	100	346	250	94	660	102	28
1917	I	565	414	133	1.182	968	212	1.377	288	73
	II	344	243	113	390	307	81	593	119	22

*) I — Oberlandesgerichtssprengel Wien, Prag, Brünn, Graz, Innsbruck, Triest und Zara.

**) II — Oberlandesgerichtssprengel Krakau und Lemberg.

Tabelle I.

Gerichts- und Kassationshofes.

Rekurse				Richtigkeitsbeschwerden							Verwaltungs- sachen (Beschwerden in Verwal- tungs- angelegen- heiten der Advokaten und Notare, Gutachten in Gesetz- gebungs- sachen, Besetzungs- vorschläge und Disziplinar- sachen)	Andere Register- stücke in Zivil-, Straf- und Ver- waltungs- sachen
Gesamt- anfall	mit Erfolg	ohne Erfolg	Rück- stände	Gesamt- anfall	Erfolg				Rück- stände			
					Erkennt- nisse gegen Urteile der Gerichts- höfe und Geschwor- nengerichte und zur Wahrung des Gesetzes	Ver- worfen	Verwei- jung an die erste Instanz	ander- weitiges Er- gebnis				
3.542	1.065	2.404	108	1.834	540	1.305	106	451	302	157	3.967	
2.386	825	1.476	118	1.782	532	1.272	145	290	418	122	510	
3.776	1.218	2.345	184	2.136	684	1.607	136	479	269	49	4.274	
2.459	779	1.522	113	2.079	603	1.633	199	341	301	74	566	
4.206	1.340	2.747	180	2.216	802	885	171	136	247	246	4.904	
2.700	969	1.687	120	1.778	427	819	287	91	134	145	742	
3.645	1.223	2.388	98	2.192	688	945	164	191	204	181	3.637	
2.111	767	1.370	20	1.128	219	551	132	80	146	90	850	
2.287	859	1.405	54	1.853	641	727	134	156	195	159	2.296	
363	153	203	17	630	112	231	55	79	153	47	1.194	
1.488	538	945	50	1.717	624	668	122	110	293	149	1.519	
521	244	287	12	906	225	362	179	109	31	76	486	
1.164	451	690	40	1.700	578	661	160	91	210	144	1.733	
406	170	233	17	629	142	262	80	46	99	97	611	

Tabelle II.

Erfolg der Berufungen in Senat- und Einzelrichterprozessen 1915 bis 1917.

Oberlandes- gerichts- sprengel	Jahr	Zugewachsene Handels-, Wechsel- und andere Prozesse: 1915: 44306; 1916: 32044; 1917: 30523					
		davon Senatsprozesse			Einzelrichterprozesse		
		Gesamtzahl	Berufungen		Gesamtzahl	Berufungen	
			ohne Erfolg	mit Erfolg		ohne Erfolg	mit Erfolg
Wien	1915	9.530	1.044	359	7.874	279	89
	1916	7.898	850	283	4.457	221	62
	1917	7.969	936	296	3.849	185	63
Prag	1915	6.130	1.067	332	5.777	308	84
	1916	4.111	812	277	2.878	220	78
	1917	4.427	664	214	2.431	134	36
Brünn	1915	2.508	279	80	3.821	76	20
	1916	1.729	287	86	2.090	82	16
	1917	1.716	239	73	1.359	60	17
Graz	1915	2.295	215	72	2.145	62	17
	1916	1.885	185	54	1.245	52	14
	1917	1.891	176	65	980	42	17
Znojbrod	1915	508	102	49	880	20	10
	1916	615	64	25	479	18	2
	1917	700	81	34	423	21	12
Triefst	1915	..	168	63	..	43	14
	1916	673	103	34	596	36	12
	1917	700	122	53	494	31	16
Kraflau	1915	837	159	105	1.060	28	18
	1916	1.212	313	189	1.369	113	71
	1917	1.255	282	161	1.240	93	53
Zara	1915	469	84	41	472	13	9
	1916	461	94	46	346	26	11
	1917	610	100	43	479	24	17
Zusammen	1915	22.277	3.118 (73,9%)	1.101 (26,1%)	22.029	829 (76,1%)	261 (23,9%)
	1916	18.584	2.708 (73,1%)	994 (26,9%)	13.460	768 (74,3%)	266 (25,7%)
	1917	19.268	2.600 (73,5%)	939 (26,5%)	11.255	590 (71,9%)	231 (28,1%)

Oberster Gerichts-

Erfolg der Revisionen im Jahr 1915, 1916

Abteilung	Oberlandesgerichts- sprengel	Jahr	Zahl der Revisionen									
			Gesamtzahl	im ganzen	gegen							
					gleichförmige				ungleichförmige			
					Urteile bei einem Werte des Streitgegenstandes, über den das Berufungsgericht entschieden hat, bis 2500 K							
					Bestätigung	Abänderung	Aufhebung	anderweitiges Er- gebnis	Bestätigung	Abänderung	Aufhebung	anderweitiges Er- gebnis
des Urteiles des Berufungsgerichtes				des Urteiles des Berufungsgerichtes								
I	Wien	1915	486	139	97	6	4	4	21	6	1	.
		1916	365	92	64	1	2	1	16	6	2	.
		I.-III. Qu. 1917	315	57	38	3	1	1	12	2	.	.
II	Brag	1915	514	111	80	3	3	6	17	1	.	1
		1916	480	134	75	4	6	3	36	7	3	.
		I.-III. Qu. 1917	274	46	36	3	.	.	6	.	1	.
III	Brünn	1915	140	28	11	3	1	1	8	3	.	1
		1916	124	32	23	1	2	1	3	1	1	.
		I.-III. Qu. 1917	105	26	11	2	.	.	8	3	1	1
IV	Krafsau	1915	86	28	17	.	4	.	6	1	.	.
		1916	190	75	23	5	2	5	20	19	1	.
		I.-III. Qu. 1917	151	52	27	2	5	1	15	2	.	.
V	Lemberg	1915	118	47	33	1	3	.	10	.	.	.
		1916	133	43	19	4	5	2	9	4	.	.
		I.-III. Qu. 1917	126	33	19	2	2	.	7	3	.	.
VI	Graz	1915	124	31	17	.	1	.	10	1	2	.
		1916	117	34	20	3	1	.	6	2	1	1
		I.-III. Qu. 1917	84	23	16	1	.	.	4	2	.	.
VII	Zunsbrud	1915	79	22	7	1	1	1	7	4	1	.
		1916	48	13	6	.	.	.	3	4	.	.
		I.-III. Qu. 1917	23	9	7	.	1	.	1	.	.	.
VIII	Triefst	1915	105	49	30	.	2	.	7	8	1	1
		1916	50	12	7	1	.	2	1	.	1	.
		I.-III. Qu. 1917	51	17	10	1	.	.	6	.	.	.
IX	Zara	1915	68	33	18	2	4	1	8	.	.	.
		1916	61	21	13	.	1	.	5	2	.	.
		I.-III. Qu. 1917	33	8	5	.	1	1	1	.	.	.
	Zusammen	1915	1.720	488	310	16	23	13	94	24	5	3
		1916	1.568	456	250	19	19	14	99	45	9	1
		I.-III. Qu. 1917	1.162	271	169	14	10	3	60	12	2	1

205 der Beilagen Konstituierende Nationalversammlung

Tabelle III.

und Kassationshof.

und den ersten drei Quartalen des Jahres 1917.

in Gerichtsprozessen																	
im ganzen	gegen								im ganzen	gegen							
	gleichförmige				ungleichförmige					gleichförmige				ungleichförmige			
	Urteile bei einem Werte des Streitgegenstandes, über den das Berufungsgericht entschieden hat, über 2500 K									Urteile, in denen es sich nicht um Geld oder Geldeswert handelt							
	Bestätigung	Abänderung	Aufhebung	anderweitiges Ergebnis	Bestätigung	Abänderung	Aufhebung	anderweitiges Ergebnis		Bestätigung	Abänderung	Aufhebung	anderweitiges Ergebnis	Bestätigung	Abänderung	Aufhebung	anderweitiges Ergebnis
des Urteiles des Berufungsgerichtes				des Urteiles des Berufungsgerichtes				des Urteiles des Berufungsgerichtes				des Urteiles des Berufungsgerichtes					
298	221	13	6	2	45	3	6	2	49	43	.	.	.	6	.	.	.
240	174	1	4	3	45	10	3	.	33	26	.	.	.	7	.	.	.
223	155	11	6	2	42	5	1	1	35	23	.	.	1	9	2	.	.
369	264	19	20	6	44	14	1	1	34	28	.	.	1	2	3	.	.
317	199	13	7	3	63	24	6	2	29	25	1	.	.	1	1	1	.
202	135	12	9	1	35	9	1	.	26	20	.	.	.	6	.	.	.
103	67	8	5	1	17	5	.	.	9	6	.	.	.	1	.	2	.
80	45	5	3	2	13	7	3	2	12	7	2	.	2	.	.	.	1
70	41	4	4	.	11	9	1	.	9	6	.	1	.	2	.	.	.
56	31	3	3	4	10	4	1	.	2	.	.	1	.	1	.	.	.
104	61	2	6	1	21	10	3	.	11	5	.	2	.	3	1	.	.
89	49	5	5	1	23	3	3	.	10	6	.	.	.	3	.	.	1
70	43	.	4	1	14	6	2	.	1	1
77	50	1	7	1	9	6	3	.	13	7	.	1	.	4	1	.	.
88	50	2	4	4	18	7	1	2	5	3	.	.	.	1	1	.	.
79	49	2	3	.	20	4	1	.	14	9	.	.	.	3	2	.	.
70	41	3	3	.	18	3	2	.	13	10	1	2
53	42	.	2	.	5	3	1	.	8	5	1	.	.	1	1	.	.
52	26	2	7	.	9	7	1	.	5	5
31	12	2	4	.	5	4	4	.	4	3	.	.	.	1	.	.	.
11	5	1	.	.	4	1	.	.	3	2	1	.
53	31	4	1	.	9	5	2	1	3	1	.	.	1	1	.	.	.
36	24	1	2	.	6	.	1	2	2	2	.	.	.
34	21	3	1	.	5	4
34	14	1	1	.	12	5	1	.	1	1
37	14	3	.	1	12	3	4	.	3	2	1	.
22	11	1	1	.	5	3	1	.	3	2	1	.	.
1.114	746	52	50	14	180	53	15	4	118	94	.	1	2	14	5	2	.
992	620	31	36	11	192	67	29	6	120	85	4	5	2	18	3	2	1
792	509	39	32	8	148	44	9	3	99	67	1	1	1	22	5	1	1

Verfahrensdauer

der Wechsel- und Handelsprozesse sowie der anderen Prozesse in den Jahren 1915 bis 1917.

Dauer	Verfahrensart	Im Durchschnitt vor dem Senate und Einzelrichter								vor dem Senate						vor dem Einzelrichter											
		Wien	Prag	Brünn	Graz	Zara	Simsbrud	Krafsau		Wien	Prag	Brünn	Graz	Zara	Simsbrud	Krafsau		Wien	Prag	Brünn	Graz	Zara	Simsbrud	Krafsau			
im Jahre 1915																											
bis zu 1 Monat	in Wechselfachen	39.1	50.3	71.6	71.9	40.0	50.0	44.0	29.0	38.4	67.4	68.2	23.1	80.0	43.6	42.0	53.2	72.0	72.6	50.0	36.4	47.0					
	in der Handelsgerichtsbarkeit	39.2	39.0	33.7	44.5	41.1	28.8	33.4	27.3	27.0	21.8	37.0	38.5	25.7	28.6	51.7	53.3	49.8	53.6	47.0	35.3	38.8					
	in der allgemeinen Gerichtsbarkeit	44.3	42.2	63.9	55.0	46.9	48.9	23.9	32.4	28.9	38.7	43.1	33.8	21.5	19.6	57.0	55.6	76.6	67.3	58.7	48.9	23.9					
im Jahre 1916																											
Dauer	Art des Verfahrens	Vor dem Senate und Einzelrichter								vor dem Senate						vor dem Einzelrichter											
		Wien	Prag	Brünn	Graz	Simsbrud	Trief	Krafsau	Zara	Wien	Prag	Brünn	Graz	Simsbrud	Trief	Krafsau	Zara	Wien	Prag	Brünn	Graz	Simsbrud	Trief	Krafsau	Zara		
bis zu 1 Monat	Wechselprozesse	32.6	47.8	56.2	62.2	44.5	6.6	20.4	31.2	28.4	30.1	30.8	75.0	33.0	4.5	18.1	57.0	35.0	53.9	66.7	48.0	66.7	8.7	20.0	16.7		
	Handelsprozesse	22.8	24.6	18.1	22.4	18.0	21.4	10.3	24.3	15.6	17.9	12.7	18.4	21.2	14.0	5.5	18.1	33.4	34.4	25.9	27.6	28.6	34.8	18.1	33.3		
	andere Prozesse	34.8	35.8	54.2	45.9	40.6	24.6	14.0	33.9	25.0	27.0	31.7	36.8	29.0	19.0	8.3	32.3	50.2	49.0	69.7	56.6	50.7	29.2	19.9	33.8		
im Jahre 1917																											
bis zu 1 Monat	Wechselprozesse	34.0	51.2	65.2	52.4	83.3	12.2	5.7	20.0	18.6	40.9	38.5	50.0	100	23.1	8.3	33.3	47.1	57.0	75.7	53.8	66.6	—	4.3	—		
	Handelsprozesse	17.8	22.2	16.3	27.4	17.1	11.7	8.0	9.4	15.6	15.5	15.1	16.0	12.1	10.9	1.6	12.6	22.7	38.3	18.6	44.9	37.5	13.7	13.5	—		
	andere Prozesse	31.2	33.5	45.4	34.9	41.5	30.7	14.4	34.9	22.6	26.5	28.1	29.1	39.5	21.9	12.0	31.6	47.4	45.0	66.6	45.0	44.2	39.7	17.2	38.6		

Tabelle V.

Vergleichung des Klagenanfalles

im Zeitabschnitte Oktober bis Februar der Jahre 1913/1914 mit dem des gleichen
Zeitabschnittes der Jahre 1918/1919 beim Handelsgerichte Wien.

Cg. Prozesse	Abteilung		Abteilung		Abteilung		Abteilung		Abteilung		Abteilung		Alle Abteilungen zusammen
	I	Ia	II	IIa	III	IIIa	IV	IVa	V	Va	VI	VIa	
Oktober...	1913	94	58		69		77		76		72		446
	1918	58 11	105 36	67 15	60 11	66 24	63 19						
November	1913	71	53		61		89		82		72		428
	1918	124 20	160 54	106 25	98 29	114 25	128 36						
Dezember..	1913	71	47		77		64		70		78		407
	1918	136 38	180 57	147 29	145 38	158 39	143 27						
Jänner....	1914	80	46		72		96		69		88		451
	1919	162 44	239 76	159 41	141 34	142 40	175 47						
Februar... (28 Tage)	1914	53	56		77		101		70		72		429
	1919	103 44	216 47	124 27	128 30	119 35	130 33						

Staatsdruckerei 557319